

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2126**

A07

Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister



12.01.2024  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
O1075-00024-II B 2

Frau Inger  
Telefon 0211 4972-2359

## **Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen**

### **Grundsteuer – Entscheidung des Finanzgerichts von Rheinland-Pfalz**

#### **Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. Januar 2024**

Die Frage der Fraktion der AfD vom 19. Dezember 2023 zu dem Thema „Grundsteuer – Entscheidung des Finanzgerichts von Rheinland-Pfalz“ wird wie folgt beantwortet:

Es sind aktuell vier Verfahren an den Finanzgerichten in Nordrhein-Westfalen anhängig, die sich gegen die Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellungen und deren Verfassungsmäßigkeit richten.

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat mittlerweile für den größten Teil der wirtschaftlichen Einheiten die neuen Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer festgestellt.

Sie will nunmehr die Rechtssicherheit hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Fragen überprüfen lassen. Dazu sind in Nordrhein-Westfalen in Einspruchsfällen, in denen die Verfassungsmäßigkeit der grundsteuerlichen Regelungen seitens der Einspruchsführenden bezweifelt wird und die sich voraussichtlich für ein Musterverfahren eignen, Einspruchsentscheidungen ergangen. Die Einspruchsführer haben inzwischen Klagen bei den Finanzgerichten erhoben.

Die Klagen, die vor den nordrhein-westfälischen Finanzgerichten anhängig geworden sind, wurden bisher noch nicht begründet. Sobald die erforderlichen Begründungen vorliegen, wird die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung prüfen, ob die Klageverfahren als Musterverfahren die-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

nen können. Die nordrhein-westfälischen Finanzämter werden dann bereits anhängige oder neu eingehende Einsprüche in vergleichbaren Fällen ruhend stellen bis eine höchstrichterliche Klärung in den Musterverfahren erfolgt ist (sog. „Zweckmäßigeruhe“). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer regelmäßig einem Ruhen des Verfahrens zustimmen.

Sollte ein Musterverfahren vor dem Bundesfinanzhof oder dem Bundesverfassungsgericht anhängig werden und werden neu eingehende Einsprüche auf dieses Verfahren gestützt, ruhen die Einsprüche kraft Gesetzes (sog. „Zwangsruhe“). Einer Zustimmung der Einspruchsführerin oder des Einspruchsführers zum Ruhen bedarf es dann nicht.

  
Dr. Marcus Oplendrenk